

30.06.2021

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, welche mit 01. Juli 2021 in Kraft tritt, bringt wieder einige Lockerungen mit sich. Es gelten dann folgende Bestimmung für den Sport:

Sportstätten

- Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten dürfen Kunden nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen („**3G-Nachweis**“). Bei nicht öffentlichen Sportstätten **ohne Personal** muss der **Nachweis** für die Dauer des Aufenthalts lediglich **bereitgehalten** werden.
- Der **Betreiber** von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Die **Kontaktdaten** sind jedenfalls indoor und outdoor bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern zu erheben.
- Für **Trainer** gelten die Bestimmungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit. Diese Personen müssen bei Kontakt mit den Sportlern in geschlossenen Räumen eine Maske (Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung) tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

Die Verpflichtung zum Tragen einer **Maske gilt nicht, wenn**

1. der **Trainer** und
2. die **Sportler** einen aktuellen **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr (sog. 3G-Nachweis) vorweisen können.

Zusammenkünfte

- Bei Zusammenkünften mit mehr als **100 Personen** besteht eine **Anzeigepflicht**, **Registrierungspflicht** sowie der „**3G-Nachweis**“. Die **Anzeige** hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation mindestens eine Woche vorher zu erfolgen ([Hier abrufbar](#)).
- Bei Zusammenkünften mit mehr als **500 Personen** ist eine Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Es gilt zudem der „**3G-Nachweis**“ sowie eine **Registrierungspflicht**. Die Beantragung der **Bewilligung** hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen ([Hier abrufbar](#)). Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Bei Zusammenkünften mit **mehr als 100 Personen** ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines **COVID-19-Präventionskonzeptes** sowie die Bestellung eines **COVID-19-Beauftragten** verpflichtend.

Vereinsgastronomie

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter der Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich. Diese sehen vor:

- Einlass nur mit „3G-Nachweis“
- Selbstbedienungsbuffets dürfen mit geeigneten Hygienemaßnahmen betrieben werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Registrierungspflicht

Hochfahren des Sports

Was jetzt zählt: die Vereine zu unterstützen. Daher hat das Land Vorarlberg eine Kampagne gestartet, um den Vereinen zu helfen, die Mitglieder zu motivieren.

Bitte posten Sie ein Sujet bei Facebook oder Instagram bzw. leiten Sie eines per E-Mail oder WhatsApp weiter. Ihr könnt euch auch gerne selbst Sujets mit euren eigenen Fotos und Sprüchen erstellen, anbei die PPT-Vorlage für alle. Die Vorlage finden Sie hier:

www.vorarlberg.at/lebenistbewegen

In kürze veröffentlichen wir auch ein Gewinnspiel. Es wird attraktive sportliche Preise zu gewinnen geben.

Es gibt auch ein Facebook-Profilbildrahmen, das finden Sie unter

<https://www.facebook.com/profilepicframes> mit den Keywords „lebenistbewegen, HochfahrendesSports, unser Vorarlberg, vereinsleben, land vorarlberg, vorarlberg“.

Alle weiteren Informationen zum Themas Hochfahren des Sports gibt es hier:

www.vorarlberg.at/lebenistbewegen.

Weitere Informationen zum Newsletter bzw. zum Spitzensport finden Sie hier:

www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl